

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Roger Beckamp, René Bochmann, Dirk Brandes, Dr. Gottfried Curio, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Dr. Dirk Spaniel, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Amtsausstattung des Bundeskanzlers nach der Beendigung seiner Amtszeit**

#### **A. Problem**

Der Hauptausschuss des 20. Deutschen Bundestages hat am 16.11.2021 über den Vorschlag des Bundesfinanzministeriums hinsichtlich der Stellenausstattung der Bundeskanzlerin a. D. Angela Merkel beraten. Laut Vorschlag des Ministeriums soll das Büro der ehemaligen Bundeskanzlerin neun Stellen umfassen, darunter eine Stelle B6 für die Leitung des Büros, eine Stelle B6 für die stellvertretende Büroleitung (insbes. Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten), eine Stelle A15 und eine Stelle E14 für zwei Referenten insbesondere für fachliche Zuarbeiten für die Bundeskanzlerin a. D., eine Stelle E12 und eine Stelle E11 für Sachbearbeitung, insbesondere für die Vorbereitung von Terminen der Bundeskanzlerin a. D. und der Unterstützung bei deren Durchführung, eine Stelle A9 für Büro-sachbearbeitung, insbesondere der Büroorganisation und Dokumentenmanagement, sowie zwei Stellen E5 für Kraftfahrer. Für die Ausbringung der neuen Planstellen und Stellen bestehe laut Bundesfinanzministerium ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf. Sie würden durch den Wegfall von derzeit nicht besetzten Stellen des Verteidigungsministeriums finanziert.

Der geäußerte Bedarf übersteigt die tatsächlich notwendige Ausstattung mit Stellen für einen ehemaligen Bundeskanzler deutlich. Er richtet sich außerdem gegen einen Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2019, der den Stellenbedarf auf maximal einen Büroleiter, zwei Referenten, eine Büro- oder Schreibrkraft und einen Kraftfahrer bezifferte. Auch ist diese Ausstattung deutlich zu üppig. Eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Stellenausstattung des Bundeskanzlers a. D. existiert bisher nicht und ist zur Schaffung von Transparenz zwingend erforderlich.

#### **B. Lösung**

Das Bundesministergesetz wird um einen § 12a ergänzt. Dieser regelt die Ausstattung des ehemaligen Bundeskanzlers abschließend gesetzlich.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Gesetzentwurf geht mit deutlichen Minderausgaben einher.

**E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

## Entwurf eines Gesetzes über die Amtsausstattung des Bundeskanzlers nach der Beendigung seiner Amtszeit

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesministergesetzes

Nach § 12 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird folgender § 12a eingefügt:

#### „§ 12a

Erledigung fortwirkender Amtsaufgaben des ehemaligen Bundeskanzlers

(1) Ein ehemaliger Bundeskanzler erhält für den Zeitraum von vier Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Amt auf Antrag zur Erfüllung fortwirkender Amtsaufgaben eine Amtsausstattung. Diese Amtsausstattung umfasst

1. ausgestattete und gesicherte Büroräume in den gesicherten Liegenschaften des Bundes,
2. einen persönlichen Referenten (bis Besoldungsstufe B 3 oder entsprechend), einen Sachbearbeiter (bis Besoldungsstufe A 13 oder entsprechend) und einen Bürosachbearbeiter (bis Besoldungsstufe A 9 oder entsprechend),
3. ein Dienstfahrzeug mit Fahrer sowie,
4. Personenschutz.

(2) Fortwirkende Amtsaufgaben können sein

1. ein aus dem bisherigen Amt resultierender Aufwand wie zum Beispiel:
  - a) die Weiterführung von Schirmherrschaften, die Teilnahme an Preisverleihungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten, die während des Amtes begründet wurden, und ähnliche Angelegenheiten und
  - b) die Beantwortung von Bürgeranfragen,
2. Tätigkeiten, die der ehemalige Bundeskanzler im Auftrag der Bundesregierung zur Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland übernimmt.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bundeskanzler a. D. erhalten nach der Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung (Übergangsgeld, Ruhegehalt) nach den Vorschriften des Bundesministergesetzes. Sie stehen jedoch in keinem Amts- oder Dienstverhältnis mehr.

Zunächst haben sie Anspruch auf ein in der Höhe abgestuftes und je nach Amtsdauer zeitlich gestaffeltes Übergangsgeld. Durch die Amtszeit erwerben sie einen Ruhegehaltsanspruch, der ebenfalls in der Höhe von der Amtsdauer abhängt. Die Bundeskanzler a. D. erhalten derzeit auf Lebenszeit ein Büro mit Personal und Ausstattung, Dienstkraftfahrzeuge, einen Chefkraftfahrer sowie Personenschutz, bauliche Sicherungsmaßnahmen, Sicherheitstechnik und Objektschutz. Für den Bürger ist Art und Umfang der Ausstattung die dem ehemaligen Bundeskanzler zur Verfügung gestellt wird, nicht transparent ersichtlich. Gesteuert wird dies nur über entsprechende Beschlüsse des Haushalts- sowie des Hauptausschusses.

Nicht nur die Intransparenz, auch der Umfang der Leistungen ist mehr als fragwürdig. Eine zusätzliche Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln durch den Staat, finanziert aus Steuermitteln, kann nur insofern gerechtfertigt werden, als das ein ehemaliger Amtsträger, in diesem Falle also der Bundeskanzler a. D. Aufgaben wahrnimmt, die in diesem vorherigen Amte wurzeln und deren Erfüllung deshalb im staatlichen Interesse liegt. Die Aufgaben sind daher im Gesetz klar zu definieren und zeitlich eng zu befristen.

Die historische Entwicklung zeigt, dass die Ausstattung der Bundeskanzler a. D. immer umfangreichere Ausmaße angenommen hat. Der erste Bundeskanzler, Konrad Adenauer, der im Jahr 1963 aus dem Amt ausschied, erhielt nach Amtsende ein Sekretariat, welches seine Partei finanzierte. Für einen persönlichen Referenten wurde eine Leerstelle zur Verfügung gestellt. Der zweite Bundeskanzler, Ludwig Erhard der 1966 durch Rücktritt aus dem Amt ausschied, erhielt zur „Abwicklung fortwirkender Verpflichtungen“ anschließend „Hilfskräfte“, also eine Sekretärin des Bundeskanzleramtes und einen persönlichen Referenten, für den eine Leerstelle zur Verfügung gestellt wurde, genehmigt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) stellte im April 1967 fest, dass es sich nach den bisherigen Erfahrungen als „notwendig“ erwiesen habe, früheren Bundeskanzlern zur „Erledigung der mit dem früheren Amt zusammenhängenden Aufgaben für begrenzte Zeit“ ein Sekretariat zur Verfügung zu stellen“ (Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO über die Versorgung und Ausstattung der ehemaligen Bundespräsidenten, Bundeskanzler und Bundestagspräsidenten Teilprüfung: Bundeskanzler, September 2018). Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass aus den geprüften Unterlagen zu entnehmen war, dass zunächst beabsichtigt war, die Einrichtung von Büros für Bundeskanzler a. D. im Bundesministergesetz zu regeln, es dazu aber nie kam. Tatsächlich seien dennoch ab dem Jahr 1967 durchgängig Büros für die Bundeskanzler a. D. aus dem Bundeshaushalt finanziert worden. Allein in den Jahren von 1988 bis 2015 stiegen die jährlichen Personalkosten für die Büros der Bundeskanzler a. D. von 244 909 Euro auf 1 328 460 Euro, also (542 % des Ausgangswerts). Die Büros wurden bisher auf Lebenszeit zur Verfügung gestellt und existierten damit bis zu drei Jahrzehnte.

Eine Rechtsgrundlage existiert jedoch nicht. Der Gesetzentwurf will hier Abhilfe schaffen und die in einem Rechtsstaat notwendige Transparenz schaffen: Amtsaufgaben eines Bundeskanzlers a. D. werden klar definiert und die Amtsausstattung abschließend geregelt. Für die Vorbereitung entsprechender Termine sowie inhaltliche Zuarbeiten wird eine angemessene personelle Ausstattung bereitgestellt. Die Schaffung darüber hinausgehender Stellen ist nicht notwendig. Insbesondere müssen keine Stellen für Büroleiter in der Besoldungsstufe B6 geschaffen werden. Diese leiten üblicherweise Unterabteilungen in Ministerien mit sehr hohen inhaltlichen Anforderungen, die im Falle eines Bundeskanzlers a. D. nicht gegeben sind.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die gesetzliche Definition der Aufgaben eines Bundeskanzlers a. D. sowie der Amtsausstattung.

## III. Alternativen

Gleich wirksame und praktikable Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

## VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz wird zu Minderausgaben des Bundes führen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesministergesetzes)

Durch die Änderung des Bundesministergesetzes wird erstmals gesetzlich normiert, welche Aufgaben ehemalige Bundeskanzler über welchen Zeitraum und mit Hilfe welcher Mittel des Bundes wahrnehmen können. Dabei nimmt der Gesetzentwurf die Kritik des Bundesrechnungshofes ernst und passt diese an die angespannte Lage des Staatshaushaltes in der aktuellen Krise an. Der ausgeschiedene Bundeskanzler erhält die Möglichkeit, mit einer angemessenen personellen und sachlichen Ausstattung die aus dem Amt resultierenden Aufgaben wahrzunehmen.

Der Bundesrechnungshof stellte in der Vergangenheit fest, dass fortwirkende Amtspflichten mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum jeweiligen Amtsende bei allen Bundeskanzlern a. D. deutlich abnahmen. So wurde unter anderem in einem Fall festgestellt, dass fünf Jahre nach dem Amtsende der Anteil sogar der im weitesten Sinne unter fortwirkenden Aufgaben zu fassenden Tätigkeiten wie z. B. Schirmherrschaften, Preisverleihungen oder ehrenamtliche Tätigkeit bei nur noch 15 % lag. Jedoch übernahmen die Bundeskanzler a. D. regelmäßig diverse neue Tätigkeiten, die auf die Erzielung von Einkünften ausgerichtet waren. Sie erzielten dabei teils Einkünfte von mehreren hunderttausend Euro und wurden durch die steuergeldfinanzierten Büros bei diesen Tätigkeiten unterstützt. Außerdem übernehmen sie Lobbyarbeiten für bestimmte Interessengruppen, wobei es sich ebenfalls nicht um fortwirkende Verpflichtungen aus dem vorangegangenen Amt handelt. Einen erheblichen Anteil der Aufgaben machte in der Vergangenheit die Vorbereitung von Reden der Bundeskanzler a. D. aus, die oftmals bei privaten Unternehmen, wie z. B. Banken oder Interessenverbänden und entsprechend der üblichen Gepflogenheit auch gegen Honorar gehalten wurden. Mehrere Bundeskanzler a. D. ließen sich außerdem beim Verfassen von Büchern oder anderen Textbeiträgen unterstützen, für die ebenfalls teils enorm hohe Honorare gezahlt wurden. Der Bundesrechnungshof stellte außerdem fest, dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum jeweiligen Amtsende die Anwesenheit der Bundeskanzler a. D. in den Büros deutlich abnahm. Mit steigendem Lebensalter verlagerte sich der Tätigkeitsschwerpunkt des Bundeskanzlers a. D. zunehmend an den privaten Wohnort, was auch dazu führte dass Fahrer nicht entsprechend ausgelastet waren. Daneben kam es in der Vergangenheit auch dazu, dass die Büros genutzt wurden, um die privaten Angelegenheiten des Bundeskanzlers a. D. zu betreuen oder sogar schriftstellerische Tätigkeiten der Ehefrau zu unterstützen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beendet jedwede Möglichkeit des Missbrauchs von Steuergeldern auf diese Art und Weise und beschränkt die Ausgaben auf das Nötigste.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



